

## Kooperationsvereinbarung

zwischen der

*90. Grundschule Dresden, Kleinlugaer Straße 25 in 01259 Dresden*

vertreten durch den Schulleiter Herrn Zanger

und dem

*Hort der 90. Grundschule Dresden, Kleinlugaer Straße 25 in 01259 Dresden*

vertreten durch die Hortleiterin

Karin Jakob

### **I. Grundlagen unserer Kooperation:**

Im Zentrum unserer Kooperation steht das Wohl des Kindes. Zur Gewährleistung des Kindeswohles findet ein regelmäßiger Austausch unserer Lehrkräfte und Hortpädagoginnen und -pädagogen statt. Den gesetzlichen Rahmen für die Zusammenarbeit bildet das Sächsische Schulgesetz. Das Miteinander beider Teams ist Voraussetzung, um einen abgestimmten, ganzheitlichen Bildungstag für unsere Kinder zu gestalten. Wir verstehen Grundschule und Hort als gemeinsamen Ort, der es Kindern ermöglicht, in einem geschützten Raum wertvolle Lern- und Lebenspraktiken zu entwickeln. Grundlage für die inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung der Kooperation ist der Qualitätsrahmen „Grundschule und Hort im Dialog“.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung ist verbindliche Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit der oben genannten Kooperationspartner.

### **II. Bestehende Vereinbarungen zu Arbeitsstrukturen:**

#### **a.) Ankommen und Übergaben**

- Sofern die Kinder vor Unterrichtsbeginn den Schulhort besuchen, werden durch den Hort die Kinder pünktlich vor Unterrichtsbeginn 7:45 Uhr in den Unterrichtsraum geschickt. Sofern meldepflichtige Ereignisse oder das Kind betreffende wichtige Informationen eine Weitergabe an die Schule erfordern erfolgt dies in mündlicher Form an die Klassenleiterin bzw. an die zuerst unterrichtende Lehrerin.

Nach Unterrichtsschluss geht mit dem Verlassen des Klassenzimmers die Aufsichtspflicht auf den Hort über. Ausgenommen davon ist die Klassenstufe 1. Diese wird von der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft nach Unterrichtsschluss im Klassenzimmer übernommen. Das Kind betreffend meldepflichtige bzw. wichtige Ereignisse werden der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft mündlich oder schriftlich mitgeteilt.

#### **b.) Lern- und Entwicklungskonzept**

Schul- und Hortteam haben sich auf folgendes Hausaufgabenmodell verständigt: Hausaufgaben dienen der Wiederholung und sind eigenständig zu lösen. Die Lehrerinnen und Lehrer berücksichtigen dies bei der Aufgabenstellung.

1. Der Hort bietet den Kindern die Möglichkeit, die Hausaufgaben in einer ruhigen Atmosphäre zu erledigen.
2. Der Hort sichert, dass jedes Kind die Möglichkeit zur Hausaufgabenerledigung bekommt und diese nutzt.
3. Die pädagogischen Fachkräfte achten bei der Hausaufgabenerledigung auf Vollständigkeit und

Sauberkeit, sie wirken motivierend auf die Kinder ein.

4. Die Kinder dürfen sich bei der Erledigung der Hausaufgaben untereinander helfen.

5. Die pädagogischen Fachkräfte können im Bedarfsfall für Lehrer und Eltern einen kurzen Hinweis in das Hausaufgabenheft schreiben.

6. Als Orientierung für den zeitlichen Umfang bei der Erledigung der Hausaufgaben gelten folgende Werte (pro Tag):

Klasse 1 bis 20 Minuten

Klasse 2 bis 30 Minuten

Klasse 3 bis 45 Minuten

Klasse 4 bis 60 Minuten

Nach dieser Zeit kann die Erledigung der Hausaufgaben durch die Erzieherin abgebrochen werden.

7. Die Lehrerinnen und Lehrer bereiten die Hausaufgaben so vor, dass sie ohne Hilfe im unter Punkt 6 genannten Zeitraum erledigt werden können.

8. Die Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und überprüft.

9. Der Donnerstag ist Veranstaltungstag im Hort. Aus diesem Grund soll er von Hausaufgaben freigehalten werden (in Absprache Lehrkraft – Hort).

10. Über den Zeitraum der Ferien werden keine Hausaufgaben gestellt.

### **c.) Kooperation mit außerschulischen Partnern**

Die Ganztagsangebote (GTA) werden Anfang des Kalenderjahres für das kommende Schuljahr durch die Verantwortliche für GTA in Absprache mit der Schulleitung geplant. Nach erfolgter Anmeldung der Kinder zum GTA ist die Teilnahme verpflichtend. Eine Abmeldung kann nur zum Halbjahr bzw. Schuljahresende erfolgen. Die Planung dieser Angebote liegt in der Verantwortung des Schulleiters. Zur Sicherstellung des Angebotes und Prüfung der Anwesenheit ist es zwingend erforderlich, dass immer aktuelle Teilnehmerlisten der Schule, dem Hort und den GTA Verantwortlichen zur Verfügung stehen. Der Hort hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder pünktlich anhand der erfassten Teilnehmerlisten zum GTA erscheinen. Regelmäßig (alle zwei Monate) oder bei Bedarf findet ein direkter Austausch zwischen den GTA Organisatoren, dem Hort und der Schule statt.

### **d.) Schulspeisung**

Die Essenaufsicht wird bis 12:10 Uhr durch das Lehrerkollegium abgesichert, danach durch das Kollegium des Hortes. Während der Esseneinnahme ist mindestens eine verantwortliche Lehrkraft bzw. pädagogische Fachkraft im Speiseraum anwesend.

### **e.) Multiprofessionelle Personalplanung**

Zur fortlaufenden Abstimmung des pädagogischen Alltags finden monatlich Arbeitstreffen zwischen den Leitungen der Kooperationspartner statt. Bei Unterrichtsausfall decken die Lehrerinnen und Lehrer eine Vertretung von mindestens vier Unterrichtsstunden im Sinne der „verlässlichen Grundschule“ ab. Ab der 5. Unterrichtsstunde übernimmt nach rechtzeitiger vorheriger Absprache der Hort die Betreuungszeiten für die Hortkinder. Die Betreuung der Hauskinder wird durch die Schule entsprechend § 12 Abs. 1 SOGS abgesichert.

#### **f.) Raumnutzung**

Das Miteinander im Haus ist durch gegenseitige Rücksichtnahme geprägt und wird durch eine Hausordnung geregelt. Diese gilt für Kinder, Personal als auch Gäste gleichermaßen. Das Computerzimmer, die Turnhalle und der Werkraum können unter Aufsicht auch am Nachmittag für pädagogische Angebote genutzt werden.

Während der Unterrichtszeit (8:00 Uhr bis 13:45 Uhr) findet die Betreuung der Hortkinder in den Räumen oder auf dem Hof statt. Dadurch wird gewährleistet, dass der Unterricht störungsfrei durchgeführt werden kann.

#### **g.) Feste und Feiern**

Schule und Hort führen ein gemeinsames Schul- und Hortfest, alternierend dazu eine Schulfahrt durch. Im Rahmen der Möglichkeit unterstützt der Hort die Schule bei Klassenfahrten und Exkursionen.

#### **i.) Notfallmanagement**

In der Schule liegt ein Evakuierungsplan (Objektspezifische Regelung) vor, welcher für den Hort wie auch für die Schule gleichermaßen gilt. Bis zum Unterrichtsschluss obliegt die Durchführung einer notwendigen Evakuierung bei der Schule (Schulleiter). Danach geht die Verantwortung auf den Hort (Hortleitung) über.

### **Laufzeit der Kooperationsvereinbarung**

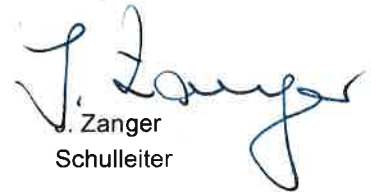
Die Kooperationsvereinbarung wird abgeschlossen für einen Zeitraum von 2 Jahren. Sie wird jährlich zum Schuljahresbeginn durch gemeinsame Arbeitsschwerpunkte ergänzt, für die Jahresarbeitsziele und dafür notwendige Schritte für ein Schuljahr vereinbart werden.

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 04. März 2019 in Kraft.



K. Jakob  
Hortleiterin

M. Siegel  
EB Kita Dresden



J. Zanger  
Schulleiter

